
Anlage 1 Strukturqualität koordinierender Arzt (nach § 3)

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK)
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

1. Versorgungsstufe: Strukturvoraussetzung koordinierender Arzt

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt sind Vertragsärzte nach § 3, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. In Ausnahmefällen sind auch qualifizierte Fachärzte und Einrichtungen teilnahmeberechtigt, die die Voraussetzungen gem. Anlage 2 („Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor“) erfüllen. Ermächtigte Fachärzte oder qualifizierte Einrichtungen müssen zur Abrechnung der folgenden diagnostischen und therapeutischen Verfahren zugelassen sein. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder im DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Vertragsärzte der ersten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
1. Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">➤ Facharzt für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätiger Internist, Praktischer Arzt oder Arzt ohne Gebietsbezeichnung➤ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder Information durch das Praxismanual➤ Zusammenarbeit mit Fachärzten in der Region➤ Zusammenarbeit mit/Kenntnisse über Koronarsportgruppen in der Region➤ Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards➤ Durchführung eines Belastungs-EKGs nach den Leitlinien zur Ergometrie.¹ Diese Untersuchung kann auch unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie in Auftrag gegeben werden➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für konventionelle Kardiologie“ in Anlage 5 Teil I➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie/Interventionelle Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie/interventionelle Kardiologie - Koronarangiographie“ und „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie, interventionelle Kardiologie – Koronarrevaskularisation, PCI“ in Anlage 5 Teil II und III

¹ Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie [Z Kardiol 89: 821-837 Steinkopff Verlag 2000]

Vertragsärzte der ersten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit einer Fachabteilung für Herzchirurgie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Herzchirurgie“ in Anlage 5 Teil IV ➤ Regelmäßige mindestens einmal jährliche KHK-spezifische Fortbildung. Details werden in einer gesonderten Vereinbarung durch die Gemeinsame Einrichtung geregelt.
2. Apparative Voraussetzungen	<p>Mindestanforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ EKG-Gerät für ein Ruhe-EKG mit 12 Ableitungen ➤ Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzucker²- und HbA_{1c}-Messung und der Fettstoffwechselwerte als Eigen- oder Auftragsleistung <p>Sofern das Belastungs-EKG als Eigenleistung erbracht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergometriegerät³ ➤ Notfallausrüstung³

² Die Blutglukosemessung findet nach der BÄK-Richtlinie zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen statt

³ Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie [Z Kardiol 89: 821-837 Steinkopff Verlag 2000]